

Paragrafen des Tamborcorps Halberstadt

§ 1

Der im Jahre 1956 offiziell gegründete Verein erhält den Namen "Tamborcorps Halberstadt".

Er hat seinen Sitz in Halberstadt und bewirkt die Förderung der Musik sowie die musikalische Unterhaltung in Festzügen oder sonstigen Veranstaltungen.

§ 2

Jede Person, die ein

~~Jeder Mann,~~ der Musikinstrument spielen kann, welches zur Vervollständigung eines Tamborcorps gehört sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann als aktives Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Passives Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das ^{14.} 16. Lebensjahr vollendet hat. Kann jemand noch kein Instrument spielen, hat aber die Absicht dasselbe spielen zu lernen, so wird er zunächst als passives Mitglied aufgenommen, und nachdem er eine gewisse Fähigkeit im Spielen besitzt, mit Zustimmung der aktiven Mitglieder in ihren Kreis aufgenommen.

Das zum Lernen erforderliche Musikinstrument wird ihm vom Tamborcorps zur Verfügung gestellt.

§ 3

Der alljährliche Beitrag wird für aktive und passive Mitglieder auf DM ~~6,-~~ ^{5,-} festgesetzt. ~~Für Mitglieder mit vollendetem 60. Lebensjahr tritt Befreiung von der Beitragspflicht ein.~~

Die Höhe des Beitrags kann auf jeder ordentlichen Generalversammlung geändert werden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

a) Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand mitgeteilt werden muß;
- 2) wenn trotz Erinnerung durch den ~~Vereinspräsidenten~~ ^{Vereinskassier} ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für 1 Jahr rückständig geblieben ist;
- 3) durch richterliche Aberkennung der bürgerlicher Ehrenrechte;
- 4) durch Ausschlößung, entweder in Folge von Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Vorstandes oder wegen eines dem Verein unzulässigen Betragens.

Die Ausschlößung setzt der Vorstand fest.

b) Ein Mitglied kann vom Vorstand ~~Verein~~ zum Sclandersatz herangezogen werden:

- 1) wenn ein dem Verein gehörendes ^{gegenständ} (Instrument, ^{Uniform, Noten usw.}) von ihm absichtlich beschädigt würde;

~~2) wenn die Stimme eines Mitglieds beschädigt würde, so daß sie nicht mehr lesbar ist oder dieselbe durch ihn verlorengegangen ist. In diesem Fall hat das Mitglied unverzüglich wieder für die Vervollständigung des Mitgliedsbuches Sorge zu tragen.~~

Gegen eine derartige Festsetzung stellt dem Betroffenen die Berufung offen, indem der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberuft, wobei der Betroffene seine Verteidigung mündlich vorbringen kann. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitglieder erfordert ~~einfache~~^{2/3} ~~Stimm~~~~mehrheit~~ der Anwesenden. Mit dem Tage der Ausschließung durch den Vorstand sind alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein erloschen.

§ 5

Jedes passive Mitglied ist berechtigt:

- 1) an den Versammlungen teilzunehmen;
- 2) zu den Übungsstunden zu erscheinen.

§ 6

Die Organe des Vorstandes sind:

- 1) der Vorstand;
- 2) die Generalversammlung.

Der Vorstand besteht:

1. einem Vorsitzenden;
2. einem stellv. Vorsitzenden, ~~welcher zugleich Tambourmajor ist;~~
3. einem Geschäftsführer;
4. einem ~~Rechtsanwalter~~; *Kassier*
5. einem Beisitzer, ~~welcher zugleich Notarwart ist~~
6. *Tambourmajor, der zugleich auch eine andere Funktion im Vorstand erfüllen kann.*

Der Vorstand wird jedes Jahr auf der Generalversammlung gewählt. Die ausserordentlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl kann jedoch auch durch Akklamation erfolgen, sofern keines der anwesenden Mitglieder Widerspruch dagegen erhebt. Es sind nur solche Mitglieder wählbar, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

~~Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein.~~

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Anfragen zum Spielen eines Festes müssen bei der näch-

sten Übungsstunde den aktiven Mitgliedern vorgetragen werden und nur mit deren Zustimmung kann die Zusage gegeben werden. Der Preis sowie die weiteren Bedingungen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 10

213

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ~~die Hälfte~~ seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~ Sollte der Vorstand in der anberaumten Sitzung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorsitzende eine zweite Sitzung innerhalb ~~einer~~^{zwei} Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11

Der Vorsitzende beruft eine Sitzung nach Bedürfnis ein. Er ist verpflichtet innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe mündlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens **3x** Tag vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Geschäftsführer ~~unter~~ **in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand zur Unterzeichnung vorzulegen.**

~~Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorstand unterschrieben zu lassen.~~

§ 12

Soweit die Tagesordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgesetzt.

§ 13

Der Vorstand hat zunächst die vermögensrechtliche Verwaltung des Vereins wahrzunehmen. Alle Ausgaben, welche den Betrag von DM ~~50,-~~ ^{100,-} übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind vom ~~Rechnanten~~ ^{Kassier} ohne dieselbe nicht auszurufen.

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung findet ^{nach Fertigstellung} alljährlich ~~am~~ ^{das Jahresabschluss} Monat ~~Januar oder Februar~~ statt. Dieselbe besteht aus sämtlichen Mitgliedern, von denen jedoch nur diejenigen stimmberechtigt sind, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. ^{Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, ferner alle passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.}

§ 15

Auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßig zu setzen:

- ^{Kassenbericht}
1. ~~Rechnungs-~~ und Geschäftsbericht;

2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes.

4. Verordnungen

Ferner unterliegen der Beschlüßfassung der Generalversammlung alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Kompetenz des Vorstandes unterstehen.

§ 16

Außerordentliche Generalversammlungen sind einberufen:

1. wenn es der Vorstand für erforderlich hält;
2. wenn ~~10~~ ^{die Hälfte der} Mitglieder unter Angaben der Gründe den schriftlichen Antrag machen.

§ 17

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand innerhalb 2 Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung, unter Hinweis darauf, daß die zweite Versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig sein wird.

§ 18

Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens ~~eine~~ ^{zwei} Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen.

§ 19

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von ~~dreiviertel~~ ^{2/3} sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
zur Generalversammlung einbringen

§ 20

Der Verein besteht, solange noch 3 aktive Mitglieder dem Verein angehören. Diese Mitglieder haben das Recht den Verein aufzulösen. Das bestehende Vermögen (~~Instrumente~~ ^{sämtliche Sachgegenstände} und Bargeld) darf nicht für private Zwecke verwendet werden, sondern muß der Jugendpflege zuerkannt werden.

Halbesbracht, den 1. März 1959

1. Vorsitzender:

Anker Meier

2. Vorsitzender:

fr. Grollman

Rechnant:

Geschäftsführer:

Fr. Kuschinsky